

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH ST. PÖLTEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.12.2024

12. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,
mit der die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften
der öffentlichen Apotheken in Altlengbach,
Eichgraben, Maria Anzbach und Neulengbach
verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet aufgrund des
§ 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. Nr. 22/2024, für die öffentliche

- Apotheke Altlengbach, 3033 Altlengbach, Hauptstraße 86,
- Apotheke Eichgraben, 3032 Eichgraben, Hauptstraße 61,
- Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach, Tullner Straße 59,
- Apotheke „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“, 3040 Neulengbach, Rathausplatz 17, und
- Apotheke Maria Anzbach, 3034 Maria Anzbach, Purkersdorferstraße 33,

folgendes:

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Altlengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Altlengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Altlengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach sind in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) a) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Alt Lengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach ist in täglich wechselnder fortlaufender Reihenfolge zu versehen:

Gruppe 1: Apotheke „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“, 3040 Neulengbach

Gruppe 2: Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach

Gruppe 3: Apotheke Eichgraben, 3032 Eichgraben

Gruppe 4: Apotheke Alt Lengbach, 3033 Alt Lengbach

Gruppe 5: Apotheke Maria Anzbach, 3034 Maria Anzbach

b) Die Notfallbereitschaft der Apotheken in Alt Lengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach entfällt, wenn die folgenden Apotheken Notfallbereitschaft leisten:

- Apotheke zum heiligen Jakob in 3071 Böheimkirchen
- Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in 3021 Pressbaum
- Wiental-Apotheke in 3021 Pressbaum
- Apotheke „Zur Mariahilf“ in 3443 Sieghartskirchen

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentlichen Apotheken in Alt Lengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Sollte eine Apotheke in diesem Turnus gemäß Abs. 1a) freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 4 versehen, darf für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 entfallen.

(6) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft.

Am Mittwoch, 1. Jänner 2025 versieht die Gruppe 1 Apotheke zur heiligen Dreifaltigkeit in Neulengbach in fortlaufender Reihenfolge ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 a) Notfallbereitschaft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 3. Juni 2022, Zl. PLA5-S-085/036, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. K R O N I S T E R

